

# Beglaubigte Abschrift

VG 6 K 419/25



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Alexander Emil Schröpfer,  
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Deutschen Bundestag  
Referat ZR 2 - Justitiariat,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 6. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2026 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ehlers  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der  
Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-  
trages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstre-

ckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Das Gericht sieht von einer Darstellung des Tatbestands weitestgehend ab und verweist insoweit auf die Feststellungen des Gerichtsbescheids vom 11. Dezember 2025 (vgl. § 84 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2025 Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

Im Nachgang zum Gerichtsbescheid trägt er ergänzend insbesondere vor, dass sämtliche Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag seit 1949 wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG) und den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) nichtig seien, sodass zugleich auch sämtlichen Wahlen nichtig seien und der Bundestag über keine demokratische Legitimität verfüge. Aus einer statischen Verweisung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Grundgesetz in der Fassung vom 23. Mai 1949 folge, dass ihm dieser Grundrechtstandard zu gewähren sei.

Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2026 beantragt er wörtlich,

„das Gericht möge die Verfassungswidrigkeit deklaratorisch feststellen und klarstellen[,] dass substantielle Verfassungsänderungen ohne unmittelbare Volkslegitimation die Kompetenz des Bundestages überschreiten und nichtig sind[,]

[d]ie Wahlgesetze seit 1949 wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig sind[,]

[d]ie bisherige Praxis für die Zukunft durch verfassungskonforme Neucodifikation zu heilen ist (Neufassung der Wahlgesetze unter Beachtung des Zitiergebots; Sicherung des Grundrechtsstandards von 1949; Sicherung plebiszitärer Mitwirkung bei substantiellen Verfassungsänderungen).“

Mit weiterem Schriftsatz vom 17. Februar 2026 beantragt er wörtlich ferner,

„[g]erichtsfest zu definieren, wo die verfassungsrechtliche Grenze der Abänderungsbefugnis des Gesetzgebers (Wesensgehaltssperre nach Art. 79 Abs. 3 GG) verläuft,

[f]estzustellen, dass diese Grenze durch die angegriffenen Eingriffe in den Kern der Verfassung (Art. 1 und 20 GG) überschritten wurde.

[f]estzustellen, dass damit die Identität des Grundgesetzes von 1949 verletzt ist und die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands geboten ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Streitakte und insbesondere die Sitzungsniederschrift vom 19. Februar 2026 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht hat über den Rechtsstreit aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, weil der Kläger innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beantragt hat (vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Damit gilt der Gerichtsbescheid vom 11. Dezember 2025 gemäß § 84 Abs. 3 VwGO als nicht ergangen. Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entschieden werden, da sie bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger nach Erlass des Gerichtsbescheids neue Anträge gestellt hat war über diese nicht zu entscheiden, da er in der mündlichen Verhandlung lediglich die ursprünglich gestellten Anträge gestellt hat und die übrigen Anträge nicht weiterverfolgt hat.

Im Übrigen verweist das Gericht vollumfänglich auf die zutreffende Begründung des Gerichtsbescheids vom 11. Dezember 2025, der das Gericht folgt, und sieht insofern von einer weiteren Begründung der Entscheidung ab (vgl. § 84 Abs. 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Ehlers

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

10.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Ehlers